

INFORMATIONEN ZUR RÄUM- UND STREUPFLICHT IN DER STADT ZIRNDORF

Nachdem der Winter in Kürze wieder Einzug halten wird, sieht sich die Stadtverwaltung veranlasst auf die Vorschriften der für den gesamten Bereich der Stadt Zirndorf geltenden Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter hinzuweisen.

Wer muss räumen und streuen?

Alle Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken im Stadtgebiet sind dazu verpflichtet, die Gehwege bei Schnee oder Glatteis zu räumen und zu streuen. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für die Eigentümer von sog. Hinterliegergrundstücken, die zwar nicht direkt an eine öffentliche Straße angrenzen, aber über sie erschlossen sind, beispielsweise über einen Privatweg oder ein Geh- und Fahrrecht. Ruhen auf dem Grundstück Erbbau-, Nießbrauch-, Nutzungs-, Wohnungsrechte oder sonstige zur dinglichen Nutzung des Grundstücks bestehende Berechtigungen, so sind die Inhaber dieser Rechte räum- und streupflichtig.

(Hinweis: Eine Hinterliegereigenschaft ist lediglich dann gegeben, wenn Zufahrt oder Zugang zum Grundstück **über** das an der Straße liegende Grundstück erfolgen. Soweit ein Grundstück selbst nicht direkt an der öffentlichen Straße liegt, Zufahrt oder Zugang aber über einen Privatweg von dieser aus erfolgen, liegt **keine** Hinterliegereigenschaft in Bezug auf das direkt an der Straße liegende vordere Grundstück vor).

Was muss geräumt werden?

Zu räumen und zu streuen sind die Gehwege vor dem Grundstück auf dessen gesamter Länge. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, so umfasst die Räum- und Streupflicht die Gehwege jeder der angrenzenden Straßen.

Die Gehwege müssen so breit geräumt und gestreut werden, wie es für den Fußgängerverkehr nötig ist. In Straßen, in denen ein Gehweg baulich nicht angelegt ist, so beispielsweise in verkehrsberuhigten Bereichen, ist eine für den Fußgängerverkehr ausreichend breite Gehbahn (ca. 120 cm) zu räumen und zu streuen.

Die Gehwege und -bahnen sind von Schnee- und soweit dies ohne Beschädigung möglich ist – auch von Eisplatten frei zu machen.

Wann muss geräumt werden?

Die Sicherungspflicht besteht an Werktagen von 7 bis 20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr.

Welche Mittel dürfen zum Einsatz kommen?

Bei Glätte ist mit nachhaltig abstumpfenden Mitteln, z.B. Splitt oder Sand, ausreichend zu streuen. Die im Stadtgebiet bereitgestellten Streugutboxen dienen ausschließlich der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum und sind nicht für die private Nutzung bestimmt! Die Verwendung von Auftaumitteln wie Streusalz ist verboten. Streumittel dürfen lediglich während der Lagerung mit etwas Streusalz (etwa 10 %) versetzt werden, um ein Verklumpen zu verhindern.

Wohin mit dem Schnee?

Abgeschobene Schnee- und Eismassen sind am Rande des Gehwegs abzulagern, wenn der Fußgängerverkehr dadurch nicht gefährdet wird. Nur bei größeren Schneemassen darf ausnahmsweise der Fahrbahnrand zur Lagerung der abgeschobenen Schnee und Eismassen benützt werden, wobei Straßenrinnen, Regeneinlässe und Durchgänge unbedingt freizuhalten sind.

Die Stadt Zirndorf selbst wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Fahrbahnen und Hauptverkehrsstraßen räumen und streuen, wobei die Trassen des öffentlichen Personennahverkehrs und Gefällestrecken hier Vorrang haben. Die Fahrbahnen der Nebenstraßen werden generell nicht geräumt und gestreut, außer bei besonderen Gefahrenlagen.

Auf die Bestimmungen der Verordnung der Stadt Zirndorf über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter wird hingewiesen.

Fragen zum Thema „Räumen und Streuen“ können an die Stadt Zirndorf, Ordnungsamt, unter Telefon 0911 / 9600 – 166, 116, 174 oder 117 gerichtet werden.